

Honorarordnung der LKJ Sachsen-Anhalt e. V.

Honorare

1.1 Die Honorarordnung lehnt sich grundsätzlich an die „Richtlinie der Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Zuwendungen zur Durchführung von Maßnahmen zur politischen Bildung" in Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. der StK vom 1.10.2008 Az. 13-04011-2 und deren jeweiligen Aktualisierungen) an.

1.2 Besondere Bestimmungen der .lkj) Sachsen-Anhalt: Für eine Maßnahme mit 20 Teilnehmer*innen dürfen höchstens drei Teamer*innen eingesetzt werden, für je acht Teilnehmende kann ein*e Teamer*in eingesetzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

1.2.1 Qualifizierte Teamer*innen / Arbeitsgruppenleiter*innen erhalten pro 5-Tage-Woche höchstens 750 Euro, Tagessatz mindestens 80 Euro und höchstens bis zu 150 Euro. Für betreuende bzw. beaufsichtigende Arbeit / Assistenz wird ein Stundensatz von 9 Euro / Stunde zugrunde gelegt. Mehr als 12 Stunden pro Tag können nicht abgerechnet werden (Tageshöchstsatz 108 Euro). Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

1.2.2 Für Vorträge, Workshops, Rollenspiele usw. können pro Arbeitseinheit (mindestens 120 Minuten) bis zu 90 Euro gezahlt werden. Qualifizierte Dozent*innen mit Hochschulabschluss können für eine Arbeitseinheit bis zu 300 Euro erhalten, wenn für die Veranstaltung umfangreiche Vorbereitungen oder umfangreiche Arbeitsmaterialien erforderlich sind. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

1.2.3 Mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes können in Ausnahmefällen für besondere Dozent*innen mehr als 300 Euro / Arbeitseinheit erstattet werden.

Fahrt- und Reisekostenerstattungen

2.1 Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen der .lkj) Sachsen-Anhalt e. V. Die Erstattung von Fahrt- und Reisekosten erfolgt in Anlehnung an das gültige Bundesreisekostengesetz nach den Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt - zur Zeit werden für PKW-Fahrten 0,20 Euro / Kilometer erstattet.

Für Fahrten außerhalb von Sachsen-Anhalt werden grundsätzlich die Bahnfahrtskosten (Bahncard 2. Klasse) erstattet. Ausnahmen (z. B. bei Auslandsfahrten) müssen von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreterin schriftlich genehmigt werden. Sonstige Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden pauschal nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

2.2. Für Dozent*innen, Referent*innen, nebenamtliche Mitarbeiter*innen:

Grundsätzlich werden Reisekosten nach Bahncard (2. Klasse) berechnet und erstattet. Für Mitfahrende in Pkw wird keine Reisekostenerstattung gewährt.

Ausnahmen (z. B. bei Auslandsfahrten) müssen von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreterin schriftlich genehmigt werden.

Die unter diese Rubrik fallenden Personen erhalten bei Seminarveranstaltungen freie Unterkunft und Verpflegung. Verpflegungsmehraufwand auf Reisen wird nicht erstattet.

2.3 Teilnehmer*innen erhalten in der Regel keine Fahrtkosten erstattet.

Stehen jedoch in bestimmten Projekten Fahrtkosten für TeilnehmerInnen bereit, wird wie folgt verfahren:

Für Maßnahmen im Rahmen der Förderung durch das Deutsch-Polnische Jugendwerk werden Fahrtkosten bis zum Satz der Richtlinien des DPJW erstattet; für sonstige Maßnahmen wird 2.2 angewendet.

Praktika

3.1 Praktikant*innen erhalten für Vollzeitpraktika eine Vergütung, die dem Taschengeld in den Freiwilligendiensten entspricht.

Mindestlohn

4.1. Die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zum Mindestlohn werden eingehalten. Das Mindesthonorar liegt grundsätzlich höher als der Mindestlohn.

Beschluss der Mitgliederversammlung der .lkj) Sachsen-Anhalt e. V. vom 08. Mai 2017